



gemeinde mettmnenstetten

L

Besoldungsverordnung

Politische Gemeinde Mettmnenstetten

7

INHALTSVERZEICHNIS

A	Allgemeine Bestimmungen	2
	Art. 1 Geltungsbereich	2
	Art. 2 Sprachform	2
B	Entschädigung der Behörden und Kommissionen	2
	Art. 3 Entschädigung	2
	Art. 3.1 Definition Entschädigung	3
	Art. 4 Beratende Kommissionen	3
	Art. 5 Wahlbüro	3
	Art. 6 Zusätzliche Aufgaben	3
	Art. 7 Tag- und Sitzungsgelder	3
	Art. 7.1 Definition Tag- und Sitzungsgeld	4
	Art. 8 Spesenvergütung	4
	Art. 9 Teuerungszulagen	4
	Art. 10 Unfall- und Haftpflichtversicherung	4
	Art. 11 Pensionskasse	4
C	Entschädigung der Funktionäre	4
	Art. 12 Entschädigung	4
D	Arbeitsverhältnis des Gemeindepersonals	5
	Art. 13 Kantonales Recht	5
	Art. 14 Besoldung	5
	Art. 15 Lohnanpassungen, Teuerungsausgleich	5
E	Schlussbestimmungen	5
	Art. 16 Inkrafttreten	5

Gestützt auf Art. 12, Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 01. Januar 2010 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Besoldungsverordnung:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt

- die Entschädigung der Behörden und Kommissionen
- die Entschädigung der nebenamtlichen Funktionäre
- das Arbeitsverhältnis des Gemeindepersonals

Art. 2 Sprachform

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung, ungeachtet der männlichen und weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

B. Entschädigung der Behörden und Kommissionen

Art. 3 Entschädigung

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtungen werden den Mitgliedern folgender Behörden jährliche Grundentschädigungen ausgerichtet:

a) Gemeinderat

Präsident	Fr. 30'000.00
Mitglied	Fr. 17'000.00

b) Sozialbehörde

Präsident	Fr. 3'000.00
Aktuar	Fr. 3'750.00
Finanzverwalter	Fr. 3'750.00
Mitglied	Fr. 1'000.00

c) Rechnungsprüfungskommission

Präsident	Fr. 2'500.00
Aktuar	Fr. 2'000.00
Mitglied	Fr. 2'000.00

Art. 3.1 Definition Entschädigung

In der jährlichen Grundentschädigung sind enthalten:

- a) Aktenstudium sowie Vor- und Nachbearbeitung von Sitzungen
- b) Gemeindeversammlungen, inkl. Vor- und Nachbearbeitung
- c) Ressortbezogene Besprechungen oder Sitzungen wie z.B. solche untereinander oder/und den Angestellten der Gemeinde, inkl. dem für die Gemeinde im Auftragsverhältnis arbeitende Tief- und Hochbauingenieur, den Einwohnern, etc., inkl. Vor- und Nachbearbeitung (ausgenommen Kommissions- und Ausschusssitzungen)
- d) Erledigen von Korrespondenz, soweit diese nicht der Verwaltung übergeben werden kann
- e) Offizielle Repräsentationsaufgaben wie z.B. Neuzuzügeranlass, Jungbürgerfeier, Bundesfeier, Hauptübung der Feuerwehr, Personalanlässe, etc.
- f) Auslagen für Büroaufwand, Kommunikation und Fahrspesen innerhalb des Bezirks

Art. 4 Beratende Kommissionen

Für die Mitglieder der beratenden Kommissionen werden die Entschädigungen vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 5 Wahlbüro

Die Entschädigung für die Mitglieder des Wahlbüros und die beigezogenen Hilfskräfte wird vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 6 Zusätzliche Aufgaben

Übernimmt ein Behörden- und Kommissionsmitglied oder ein Funktionär Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Gemeinderat eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.

Art. 7 Tag- und Sitzungsgelder

Zusätzlich zur Grundentschädigung von Art. 3 stehen den Mitgliedern der Behörden und Kommissionen für die Teilnahme an Sitzungen und für andere amtliche Verrichtungen Tag- respektive Sitzungsgelder in folgendem Umfang zu:

- | | | |
|---------------------------------------|-----|--------|
| a) Taggeld für den ganzen Tag | Fr. | 360.00 |
| b) Taggeld für den halben Tag | Fr. | 180.00 |
| c) Sitzungsgeld für eine Stunde | Fr. | 45.00 |
| d) Sitzungsgeld für eine halbe Stunde | Fr. | 22.50 |

Art. 7.1 Definition Tag- und Sitzungsgeld

- a) Um eine Sitzung handelt es sich in der Regel, wenn mit einer Traktandenliste zu einer Sitzung eingeladen und/oder über die Sitzung eine Aktennotiz oder ein Protokoll geführt wird
- b) Sitzungsleiter und/oder Protokollführer, welche nicht bereits eine jährliche Grundentschädigung beziehen, haben für Vor- und Nachbearbeitung zusätzlich zum Sitzungsgeld Anrecht auf 50% des eigentlichen Sitzungsgelds
- c) Besprechungen oder Sitzungen mit Dritten werden entschädigt, soweit diese nicht in Art. 3.1 genannt sind
- d) Das Sitzungsgeld wird für/pro angebrochene halbe Stunde entrichtet
- e) Repräsentationspflichten wie z.B. Feste, Feiern, Einladungen, Jubiläen, Ehrungen, Vereinsanlässe, Veranstaltungen, etc. bis 22.00 Uhr werden entschädigt (ausgenommen in Art. 3.1 genannte)
- f) Für die Teilnahme an Sitzungen von Zweckverbänden oder anderen überkommunalen Organisationen, als Vertreter/Delegierter der Gemeinde, besteht Anspruch auf ein Tag- oder Sitzungsgeld sofern von dritter Seite kein solches ausgerichtet wird

Art. 8 Spesenvergütung

Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gemäss den für das Gemeindepersonal geltenden Richtlinien entschädigt (ausgenommen die in Art. 3.1 genannten Auslagen).

Art. 9 Teuerungszulagen

Die Entschädigungen dieser Verordnung werden im Rahmen der für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung angepasst.

Art. 10 Unfall- und Haftpflichtversicherung

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

Art. 11 Pensionskasse

Die Versicherung der Behördenentschädigung bei der Pensionskasse der Gemeinde erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Die entsprechenden Arbeitnehmerbeiträge sind vom Behördenmitglied zu finanzieren, während der Arbeitgeberanteil von der Gemeinde getragen wird.

C. Entschädigung der Funktionäre

Art. 12 Entschädigung

Die Entschädigungen des Friedensrichters, des Gemeindeammannes und Betriebsbeamten sowie der weiteren, in dieser Verordnung nicht aufgeführten Funktionäre (inkl. Feuerwehr und Zivilschutz) werden durch den Gemeinderat festgelegt. Die obigen Bestimmungen gelten sinngemäss.

D. Arbeitsverhältnis des Gemeindepersonals

Art. 13 Kantonales Recht

Soweit in dieser Verordnung keine abweichenden Vorschriften enthalten sind, gelten für das Gemeindepersonal grundsätzlich die für das Staatspersonal geltenden Erlasse und Bestimmungen, insbesondere das Personalgesetz, die Personalverordnung sowie die Vollzugsverordnung zum Personalgesetz.

Abweichende Regelungen (z.B. Kündigungsfrist) werden im Einzelfall im gegenseitigen Einvernehmen in den Arbeitsverträgen festgehalten.

Art. 14 Besoldung

Die Besoldung des Personals inklusive Lernende wird im Rahmen der Bestimmungen des kantonalen Rechts durch den Gemeinderat festgesetzt. Für das Personal wird ein Einreichungsplan und Funktionsbeschreibung erlassen.

Art. 15 Lohnanpassungen, Teuerungsausgleich

Die für das Staatspersonal anwendbaren Beschlüsse über generelle Teuerungszulagen, Realloohnerhöhungen oder Lohnreduktionen gelten in der Regel auch für das Gemeindepersonal.

Bei individuellen Lohnerhöhungen und Rückstufungen wird den Richtlinien des Kantons gefolgt. In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat Anpassungen vornehmen.

E. Schlussbestimmungen

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. Januar 2016 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Besoldungsverordnung vom 1. Januar 2002 und die ergänzende Richtlinie des Gemeinderates vom 13. Juni 2002 aufgehoben.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 18. Mai 2015

René Kälin
Gemeindepräsident

Edy Gamma
Gemeindeschreiber